



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0033-13-12

= RSS-E 6/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Akad. Vkm. KR Kurt Dolezal, Helmut Hofbauer und Johann Mitmasser unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Jänner 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED],  
vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]  
[REDACTED]

beschlossen:

1) Der Antragsgegnerin wird empfohlen, aus dem Schadenfall [REDACTED] auch die nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Ersatzwohnung für 7 Wochen zu decken.

2) Der darüber hinaus gehende Antrag, der Versicherung die Deckung der Schäden an der Einfriedung der versicherten Liegenschaft zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung für ihre Liegenschaft [REDACTED], zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Vereinbart wurden u.a. die Bedingungen E1P - Besondere Bedingungen für die Eigenheimversicherung - Deckungsvariante Premium.

Streitgegenständlich hervorzuheben sind daraus die Pkt. 10.1, 11. und 13.1. welche lauten:

**„10. EINFRIEDUNGEN, FREISTEHENDE STELLPLATZÜBERDACHUNGEN (Carports) AM VERSICHERUNGSGRUNDSTÜCK, KRAFTFAHRZEUGE UND DEREN ANHÄNGER**

**10.1 EINFRIEDUNGEN**

**Mitversichert sind Schäden an Einfriedungen jeglicher Art durch**

**a) Brand, Blitzschlag und Explosion;**

**b) Sturm**

**b) unbekannte Kraftfahrzeuge; ausgenommen jedoch Beschädigungen an Ein- und Ausfahrten inklusive den dazugehörigen Toren sowie Schrankenanlagen;**

**c) Einbruchdiebstahl, sofern die Haushaltsversicherung eingeschlossen ist**

**11. Kosten für eine Ersatzwohnung**

**zur Feuer-, Sturmschaden- und Leitungswasserschadenversicherung**

**Wird das Wohnhaus im Falle eines nach den Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-, Sturmschaden- oder Leitungswasserschadenversicherung versicherten Schadens so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benützbar gebliebenen Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden im Rahmen der Versicherungssumme für das Wohnhaus die nachweislich aufgewendeten Kosten für eine angemessene Ersatzwohnung oder ein qualitativ gleichwertiges Hotelzimmer bzw. Räumlichkeiten in einer Pension (jeweils ohne Verpflegung) ersetzt. Wird das Gebäude von einem Mieter bewohnt, so wird diesem die ersparte Miete gegengerechnet.**

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenützbarkeit der Wohnung, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles gewährt. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert. (...)

#### *Erweiterter Elementargefahrenschutz*

13. Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Rückstau, Niederschlags- und Schmelzwasser sowie Erdbeben

##### *13.1. Schäden am Gebäude*

In Erweiterung von Art. 1 AStB sind Schäden durch (...), Vermurung, (...) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist wie folgt begrenzt:

(...) Für Schäden durch alle anderen in dieser Bestimmung angeführten Gefahren mit einer Höchstentschädigung einschließlich sämtlicher Kosten von EUR 8.000,-- je Ereignis."

(...)

13.3. c) Vermurungen sind oberflächliche, durch Wassereinwirkung ausgelöste Schlammströme, die in etwa zu gleichen Teilen aus Wasser und Erdreich bestehen und sich flussähnlich zu Tal wälzen. (...)

Art 1 der Bedingungen 12 T - Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung lautet:

#### *„Art 1:*

(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind (...)

d) Felssturz-, Steinschlag- oder Erdbebensschäden

**Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmasse verursacht werden."**

Am 7.5.2013 kam es zu einer massiven Hangrutschung im Bereich der versicherten Liegenschaft. Es wurde behördlich ein absolutes Aufenthaltsverbot in diesem Bereich erlassen. Es wurden Schäden iHv € 32.089,04 von der antragsgegnerischen Versicherung anerkannt und abgerechnet.

Strittig sind die Kosten eines Ersatzquartiers für den Zeitraum von 7 Wochen (€ 5.600) sowie der Ersatz von Schäden an der Einfriedung (€ 2.000).

Mit Email vom 28.6.2013 teilte die Antragsgegnerin mit, dass die Reparaturkosten der Einfriedung nicht übernommen werden könnten, da diese nicht gegen Erdrutsch versichert sei.

Weiters forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin mit Email vom 10.9.2013 zur „Anweisung der Kosten für die Nichtbewohnbarkeit des Eigenheimes der VN (7 Wochen Betretungsverbot der Liegenschaft wegen Gefahr in Verzug) (...) Ersatzquartier lt. VN EUR 800,00 pro Woche (gesamt EUR 5.600,00)“ auf.

Mit Email vom 18.9.2013 teilte die Antragsgegnerin dazu mit:

**„(...) Weiters wurden von mir bereits telefonisch am 4.9. mit Herrn [REDACTED] die offenen Punkte abgeklärt. Bei diesem Gespräch wurde Herrn [REDACTED] von mir auch mitgeteilt, dass für Schäden durch Vermurung (Erweiterter Elementargefahrendschutz) bedingungsgemäß kein Ersatzquartier gedeckt ist. (...)“**

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 11.12.2013, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung

des Schadens an der Einfriedung bzw. den Ersatz der Kosten für ein Ersatzquartier zu empfehlen.

Sie begründete dies damit, dass diese Posten sehr wohl mitversichert seien und verwies dabei auf die Polizze, die Versicherungsbedingungen sowie einen Prospekt.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 13.1.2014 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen zu wollen.

Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin ist gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung in tatsächlicher Hinsicht der Sachverhalt für wahr zu halten, der vom Antragsteller vorgebracht wird.

Aus dem aus diesem Grund der Entscheidung zugrunde zu legenden Sachverhalt folgt in rechtlicher Hinsicht:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914 ff ABGB) auszulegen. Die Auslegung hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (RIS-Justiz RS0050063), wobei die einzelnen Klauseln, wenn sie - wie hier - nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen sind (RIS-Justiz RS0008901) und stets der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen ist (7 Ob 94/06h; 7 Ob 231/04b; 7 Ob 58/05p mwN uva).

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherer; sie bedürfen an sich wie alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ihrer Geltung der Einbeziehung in den Vertrag. Weil aber allgemein bekannt ist, dass Versicherungsunternehmen nur auf der

Grundlage von - jedermann zugänglichen - AVB abschließen, ist der widerspruchslose Vertragsabschluss seinem objektiven Erklärungswert nach als Einverständnis mit den AVB zu werten. Dabei wird Vertragsinhalt die bei Vertragsabschluss geltende Fassung (RS0117648; vgl auch RSS-0010-13=RSS-E 13/13).

1) Zu den Kosten der Ersatzwohnung:

Geht man von den vereinbarten Versicherungsbedingungen aus, dann hat sich die Antragsgegnerin in den in Pkt. 11 der vereinbarten Versicherungsbedingungen E1P genannten Fällen verpflichtet, die nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Ersatzwohnung für den Fall der Unbenützbarkeit des versicherten Hauses zu ersetzen.

Da sich die Antragsgegnerin am Verfahren nicht beteiligt hat, ist vom Vorbringen der Antragstellerin auszugehen, dass es sich bei dem Schadensereignis um einen Erdbeben im Sinne der Sturmschadenbedingungen handelt.

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, es handle sich um eine Vermurung, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie selbst bereits rd. 32.000 EUR an Leistungen erbracht hat. Laut Pkt. 13 der Bedingungen wäre die Ersatzleistung bei einer Vermurung jedoch mit EUR 8.000,-- begrenzt. Daraus hat sie dem Grunde nach anerkannt, dass die Unbenützbarkeit der Liegenschaft durch eine Erdbeben und nicht durch eine Vermurung verursacht wurde.

Der Antragsgegnerin ist aber beizupflichten, dass sie die Kosten einer Ersatzwohnung nach den vereinbarten Bedingungen nur insoweit zu ersetzen hat, als die Antragstellerin nachweist, welche Kosten für eine angemessene Ersatzwohnung sie tatsächlich aufgewendet hat bzw. weshalb sie zur

Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses Räumlichkeiten mit einer Wochenmiete von € 800,-- anmieten musste.

Da derartige Nachweise nicht aktenkundig sind, war nur dem Grunde nach eine Empfehlung auszusprechen, zumal derartige Nachweise eine Beweisfrage darstellen.

Zu 2) Einfriedungen:

Wenn die Antragstellerin die Deckung der Schäden an der Einfriedung der versicherten Liegenschaft mit der Begründung begehrt, dass dies „in einem Prospekt der Antragsgegnerin angepriesen worden sei“, so ist ihm zu erwidern, dass es nur darauf ankommen kann, was im Versicherungsvertrag und den diesen zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vereinbart wurde.

Wie bereits wiedergegeben, wurde zwischen der Antragstellerin einerseits und der Antragsgegnerin andererseits nur in den in Pkt. 10.1. der Bedingungen E1P genannten Fällen versichert. Darin scheint eine Schädigung durch Erdbeben nicht auf. Eine erweiterte Auslegung des Begriffs „Sturm“ auf alle in der Sturmschadenversicherung erfassten Risiken ist nach dem vereinbarten Versicherungsbedingungen nicht abzuleiten, sie sind auch diesbezüglich nicht unklar (§ 915 ABGB).

Es war wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 30. Jänner 2014